

anchor Rechtsanwälte

COVID-19: Staatliche Maßnahmen

Stand: 20.03.2020



juv | 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres für
Insolvenz und Restrukturierung

Insolvenzrechtliche Anpassungen 1/2

I. Geplante gesetzliche Regelung mit vorliegendem Gesetzesentwurf (Pressemitteilung BMJV: "Insolvenzantragspflicht aussetzen,")

1. Maßnahme

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen

1. Ziele

- a) Vermeidung eines Insolvenzantrages wegen nicht rechtzeitig bewilligter öffentlicher Hilfen.
- b) Vermeidung eines Insolvenzantrages bei länger andauernder Finanzierungs- bzw. Sanierungsverhandlungen aufgrund aktueller Lage.

2. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung ist zunächst, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruht. Um hierbei Unsicherheiten zu beseitigen ist eine Beweiserleichterung geplant. Ist die Insolvenzreife am oder nach dem 13.03.2020 eingetreten, so wird vermutet, dass sie auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruht. Für Unternehmen, bei denen die Insolvenzreife bereits vorher bestand, bleibt es bei der vollen Beweislast dafür, dass die Auswirkungen der Corona-Krise kausal für den Insolvenzgrund sind, bspw. dass der zuvor bereits bestehende Insolvenzgrund ohne die Corona-Krise wieder hätte beseitigt werden können.
- b) Weitere Voraussetzung ist, dass der durch die Corona-Krise ausgelöste Insolvenzgrund durch Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen voraussichtlich beseitigt werden kann. Hinweis: Dieses Kriterium wird in der Praxis die schwierige Frage nach einer Abgrenzung der Ursachen für den Eintritt des Insolvenzgrundes aufwerfen. Hier ist eine umfassende Dokumentation der Folgen der Corona-Krise durch das Unternehmen unerlässlich!

3. Zeitliche Geltung

- a) Aussetzung ab Wirksamwerden des Gesetzes bis zum 30.09.2020.
- b) Geplant ist eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021.

Insolvenzrechtliche Anpassungen 2/2

4. Haftungsrisiken für die Geschäftsführung

- a) Unsicherheiten bei der Einschätzung, ob die in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- b) Eine Anpassung des § 64 GmbHG (Haftung der Geschäftsführung für Zahlungen im Zeitpunkt der Insolvenzreife) ist nach unserer Kenntnis im aktuellen Gesetzesentwurf nicht enthalten. Da diese Vorschrift aber nicht an den Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO anknüpft, sondern an den Zeitpunkt des Eintritts des Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung), könnte sich nach reiner Gesetzeslage eine Haftung des Geschäftsführers ergeben, obwohl er nach § 15a InsO nicht verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen. Zwar lassen sich gegen eine solche Haftung verschiedene rechtliche Argumente anführen, da hierin ein Wertungswiderspruch zu den vom Gesetzgeber mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verfolgten Zielen liegt; bei diesen Argumenten wird sich aber in der Regel ein verbleibendes Risiko nicht ausschließen lassen. Aktuell wird außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens eine Anpassung auch des §64 GmbHG diskutiert (Anpassung des Sorgfaltsmaßstabes), es ist jedoch offen, ob und wenn ja wie diese erfolgen wird.

II. Weitere Vorschläge von Interessenverbänden (Pressemitteilung TMA: "Forderungen Experten,")

1. Erleichterung der Gesellschafter- und Bankfinanzierung in der Krise
2. Begrenzung der Finanzierer-Haftung für Überbrückungsdarlehen
3. Beschleunigte und praxisgerechte Umsetzung der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen (EU 2019/1023)

Kurzarbeitergeld (KUG) und begleitende Maßnahmen 1/3

I. Regelvoraussetzungen

1. Erheblicher Arbeitsausfall
 - a) Wirtschaftliche Gründe, betriebliche Strukturveränderung, **unabwendbares Ereignis** (Naturkatastrophen; Energiemangel usw.; hierunter fällt auch die aktuelle Corona-Krise)
 - b) Vorübergehender Arbeitsausfall (keine dauerhafte Strukturänderung)
 - c) Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls (kein Abbau von Arbeitszeitkonten und Resturlaub möglich; Betrieb hat und versucht weiterhin, Arbeitsausfall abzuwenden; kein branchenüblicher oder saisonbedingter Einbruch usw.)
2. Mindestens 1/3 der Beschäftigten mit je mehr als 10% Arbeitszeitausfall betroffen
3. Betriebliche Voraussetzungen
 - a) Zugelassene Betriebe: Mindestens ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer
 - b) Es reicht aus, dass eine Betriebsabteilung betroffen ist
4. Persönliche Voraussetzungen (insbes. ungekündigtes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis)
5. Anzeige an die Agentur für Arbeit; Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des betroffenen Monats eingegangen sein

II. Höhe des KUG

1. Differenzbetrag zwischen Nettoentgelt SOLL (pauschaliert berechnet gemäß Tabelle) abzüglich Nettoentgelte IST (pauschaliert berechnet gemäß Tabelle)
2. Von dem Differenzbetrag erhält der Arbeitnehmer 60% (Standard) oder 67% (mindestens 1 Kind)

Kurzarbeitergeld (KUG) und begleitende Maßnahmen 2/3

III. Beginn der Gewährung und Regel-Bezugsdauer

1. Beginn frühestens im Anzeigemonat und Dauer höchstes 12 Monate
2. Bei besonderer Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung (BMAS) Erweiterung auf 24 Monate
3. Vereinbarung mit Betriebsrat notwendig; bei Unternehmen ohne Betriebsrat Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern

IV. Sozialabgaben

1. Das IST-Entgelt wird bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber wie reguläres Einkommen behandelt
2. Vom Entgeltausfall (KUG) trägt der Arbeitgeber alle Abgaben, wobei nur 80% des Entgeltausfalls als Bezugsgröße gilt

V. Erleichterungen rückwirkend zum 01.03.2020

1. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.
2. Absenkung des Quorums für den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sind, auf bis zu 10 Prozent
3. Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden
4. Ermöglichung des Bezugs von Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

Entsprechende Anträge können ab sofort gestellt werden!

Kurzarbeitergeld (KUG) und begleitende Maßnahmen 3/3

VI. Geplante begleitende Maßnahmen zu Vermeidung „unverhältnismäßiger Lohneinbrüche“ und Einbußen von Selbständigen

1. Erhöhung des KUG zum Ausgleich von Lohnlücken vor allem im unteren Einkommensbereich
2. Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber bei Arbeitsausfall von Arbeitnehmern aufgrund notwendiger Kinderbetreuung (Erstattung durch Bundesagentur für Arbeit)
3. Zugang zur Grundsicherung für Selbständige

Erleichterungen Finanzverwaltung 1/2

I. Gewährte Erleichterungen (Quelle: Pressemitteilung BMF/BMW vom 13.03.2020)

1. Erleichterung der Gewährung von Stundungen

- a) Steuerpflichtiger muss unmittelbar und nicht nur unerheblich von der Corona-Krise betroffen sein; Nachweis eines konkreten Schadens durch die Corona-Krise ist nicht erforderlich.
- b) Stundung der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fälligen oder später fällig werdenden Steuern bis 31.12.2020; Anträge für Steuern, die nach dem 31.12.2020 fällig werden, sind besonders zu begründen.
- c) Auf die Erhebung von Stundungszinsen „kann in der Regel verzichtet werden“.

2. Anpassung von Vorauszahlungen unter den Voraussetzungen nach Ziff. 1 lit. a) und b)

3. Einschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen

- a) Voraussetzungen nach Ziff. 1 lit. a) und b) müssen vorliegen; statt eines Antrages erhält hier das Finanzamt von sich aus Kenntnis von diesen Voraussetzungen.
- b) Geltung bis 31.12.2020
- c) Erlass von Säumniszuschlägen, die in der Zeit vom 19.03. bis 31.12.2020 verwirkt.

II. Ziele und Wirkungen

1. Schonung der Liquidität des Unternehmens, indem Fälligkeiten von Steuerforderungen nach hinten verschoben werden (Stundungen) oder Forderungen gar nicht erst entstehen (Verzicht auf Säumniszuschläge).
2. Vermeidung von überhöhten Steuervorauszahlungen, denen später aufgrund der eingetretenen Umsatzeinbußen keine Steuerforderungen sondern ggf. Steuererstattungen gegenüber stehen; die temporäre Verschiebung von Liquidität aus dem Unternehmen an die Finanzverwaltung wird vermieden.
3. Der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen verschafft den Unternehmen zumindest faktisch mehr Zeit für die Begleichung der Steuerforderungen.

Erleichterungen Finanzverwaltung 2/2

III. Hinweise

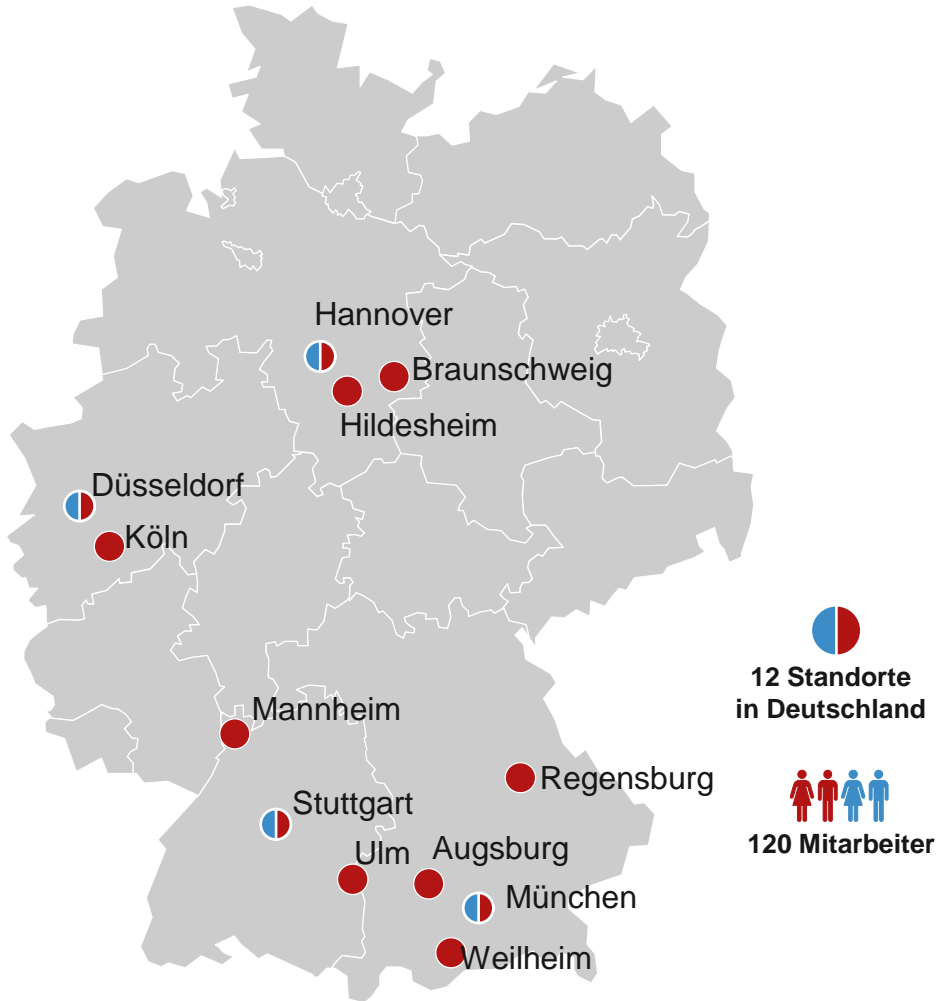
1. Die Verschiebung der Fälligkeit von Steuerforderungen führt (anders als bspw. der Verzicht auf die Entstehung von Forderungen wie bei Säumniszuschlägen) nur zu einer temporären Verschiebung. Diese muss in der Liquiditätsplanung (Prüfung der Zahlungsfähigkeit) bzw. der Prüfung der Fortbestehensprognose (Überschuldungsprüfung) genau abgebildet und zu dem späteren Fälligkeitstermin berücksichtigt werden.
2. Unklar ist, ob der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen ohne gleichzeitige Gewährung einer (rechtlichen) Stundung zu einer „tatsächliche Stundung“ führt, mit der Folge, dass die von der Vollstreckung betroffenen Steuerforderungen als „nicht ernsthaft eingefordert“ gelten und damit bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit außer Acht gelassen werden können. Dies kann so nicht ohne weiteres angenommen werden!


„Schutzschild“

(gemäß Pressemitteilung des BMF/BMWK vom 13.03.2020)


1. Neue und unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung
2. Ausweitung bestehender Programme für Liquiditätshilfen
3. Lockerung der Bedingungen für KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit: Erhöhung von Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite (bis zu 80%)
4. Erweiterung auf Großunternehmen (Umsatz bis zu 5 Mrd. Euro); Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf Innovation und Digitalisierung; Erhöhung Risikoübernahme auf bis zu 70%
5. Unternehmen Umsatz > 5 Mrd. Euro: Einzelfallprüfung einer Unterstützung
6. Bürgschaftsbanken: Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro erhöht; Erhöhung Risikoanteil Bund um 10%
7. Erweiterung Großbürgschaftsprogramm(Bund-Länder-Bürgschaften) von strukturschwachen auf alle Regionen
8. Unternehmen mit ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten: zusätzliche Sonderprogramme
9. Flexible Lösungen für Exportunternehmen (Hermesbürgschaften); KfW-Programm Refinanzierung

anchor Rechtsanwalte und anchor Management



 anchor – spezialisiert auf
RECHTSANWALTE

- Insolvenzrechtliche Beratung
- Krisenberatung, Sanierung, Risikovorsorge
- Doppelnutzige Treuhand
- Insolvenzverwaltung, Eigenverwaltung, Sachwaltung
- Sanierungsarbeitsrecht

 anchor – spezialisiert auf
MANAGEMENT

- Interim Management
- Sanierungs- und Restrukturierungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung in und Durchfuhrung von Eigenverwaltungs-, Schutzschirm- und Regelinsolvenzverfahren
- Durchfuhrung von Liquidationen
- Stellung von krisenerfahrenen Beiraten und Aufsichtsraten

**JUV AWARDS 2019**
Kanzlei des Jahres fur
Insolvenz und Restrukturierung

**JUV AWARDS 2010**
Grunderzeit-Award

**azur 100**
Top-Arbeitgeber
2014

**The LEGAL 500**
DEUTSCHLAND
FUHRENDE KANZLEI
2015

**WirtschaftsWoche**
TOP Kanzlei
Insolvenzrecht
2019
anchor Rechtsanwalte
In Kooperation mit:
Handelsblatt Research Institute
Ausgabe 5/2019

**TOP**
WIRTSCHAFTS-
KANZLEI
2019
INSOLVENZ &
SANIERUNG
FOCUS
DEUTSCHLANDS
GROSSE
KANZLEI-LISTE
In Kooperation mit:
statista
FOCUS ONLINE
10.10.19

Unsere Standorte

Augsburg

Schießstättenstraße 15
86159 Augsburg
Tel. +49 821 25272-0
Fax +49 821 25272-51
augsburg@anchor.eu

Braunschweig

Adolfstraße 13
38102 Braunschweig
Tel. +49 531 7021157-0
Fax +49 531 7021157-5
braunschweig@anchor.eu

Düsseldorf

Kasernenstraße 1
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 136534-0
Fax +49 211 136534-29
duesseldorf@anchor.eu

Hannover

Gruppenstraße 2
30159 Hannover
Tel. +49 511 353955-0
Fax +49 511 353955-11
hannover@anchor.eu

Hildesheim

Bismarckstraße 13
31135 Hildesheim
Tel. +49 5121 28992-0
Fax +49 5121 28992-11
hildesheim@anchor.eu

Köln

Dürener Straße 270
50935 Köln
Tel. +49 221 4306321-0
Fax +49 221 136534-29
koeln@anchor.eu

Mannheim

L 9, 11
68161 Mannheim
Tel. +49 621 12796-0
Fax +49 621 12796-11
mannheim@anchor.eu

München

Prinzregentenstraße 78
81675 München
Tel. +49 89 287881-0
Fax +49 89 287881-29
muenchen@anchor.eu

Regensburg

Kumpfmühler Straße 3
93047 Regensburg
Tel. +49 941 7844727-0
Fax +49 941 7844727-9
regensburg@anchor.eu

Stuttgart

Kronprinzstraße 16
70173 Stuttgart
Tel. +49 711 284266-0
Fax +49 711 284266-29
stuttgart@anchor.eu

Ulm

Syrilinstraße 38
89073 Ulm
Tel. +49 731 9380779-0
Fax +49 731 9380779-20
ulm@anchor.eu

Weilheim

Kirchplatz 9
82362 Weilheim i. OB
Tel. +49 881 901090-0
Fax +49 881 901090-60
weilheim@anchor.eu